

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1918)
Heft: 2

Artikel: Zur Lage der Weissnäherinnen
Autor: Verein der Arbeitgeberinnen. Gruppe Weissnäherei
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327265>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden, die mit den der Konferenz zu Grunde liegenden Prinzipien der Völkerverständigung einverstanden sind.

Mitgliedtaxe 10 Fr. für die Person. Für Nichtmitglieder werden Tageskarten zu 5 Fr. ausgegeben, die auch für Männer erhältlich sind. Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Konferenz. Zu den öffentlichen Abendversammlungen ist der Zutritt frei.

Mitgliederanmeldungen, Wohnungsbestellungen erbeten an das Sekretariat der Internationalen Frauenkonferenz für Völkerverständigung, Fräulein Marguerite Gobat, Adr. Fräulein Dr. Woker, Hallerstrasse 43, Bern.

In Zürich wird am 1. Februar abends 8 Uhr in der Spindel Frau Zehder-Segantini über Vorschläge und Anregungen zur Internationalen Frauenkonferenz sprechen.

Das Frauenwahlrecht in Ungarn.

(Korresp. aus Ungarn.)

Die am 21. Dezember 1917 von Wahlrechtsminister Dr. Wilhelm Vázsonyi im Namen der Regierung dem Parlament eingereichte Wahlrechtsvorlage, die auch den Frauen Ungarns aktives und passives Wahlrecht gibt, ist ein bedeutsames Ereignis nicht nur der Wahlrechtsbewegung der Frauen Ungarns, sondern auch der internationalen Frauenwahlrechtsbewegung, in deren Geschichte es beispiellos ist, dass eine Bewegung nach 12jähriger, allerdings ungeheuer ausdauernder und zielbewusster Tätigkeit schon die Tore des Parlaments vor den Frauen öffnet. Dieser Erfolg ist desto bemerkenswerter, da die Frauenbewegung in Ungarn ohne die Hilfe politischer Parteien ganz auf eigene Kraft angewiesen war. Während in anderen Ländern die Frauenwahlrechtsbewegung von radikalen und liberalen Parteien unterstützt wird, mussten wir ungarische Frauen gegen sämtliche Fronten für unsere politischen Rechte kämpfen, das heisst, die fortschrittlichen Parteien bekämpften unsere Forderungen ebenso wie die konservativen. Wir wissen, dass wir diesen ersten entscheidenden Sieg unserer beharrlichen Arbeit zu verdanken haben, die wir ungeachtet Spottes und Geringsschätzung mit Selbstbewusstsein und Vertrauen leisteten.

In der Freude des historischen Ereignisses sind wir uns jedoch auch der noch schweren Aufgabe bewusst, jenem Teil der Gesetzesvorlage, der den Frauen aktives und passives Wahlrecht verleiht, eine unveränderte Annahme zu sichern.

Die Gesetzesvorlage gibt das aktive und passive Wahlrecht allen Frauen, die das 24. Lebensjahr erreichten und

1. entweder ein Zeugnis der vierten Klasse der Bürgerschule oder anderer Mittelschulen, die von der Regierung für gleichwertig anerkannt werden, besitzen, oder vor einer von der Regierung bestellten besonderen Kommission den Beweis einer gleichwertigen Bildung geben;

2. den Kriegswitwen, Müttern von gesetzlichen oder vom Gesetz anerkannten Kindern von Vätern, die in diesem Kriege gefallen oder im Kriegsdienst gestorben sind. Dieselben behalten ihr Wahlrecht auch im Falle ihrer Wiederverheiratung.

3. Frauen, die seit mindestens zwei Jahren aktive Mitglieder wissenschaftlicher, literarischer oder Künstlergesellschaften sind.

Wir betrachten diesen Gesetzesentwurf nicht als Ziel unserer Wahlrechtsbestrebungen, aber erkennen mit Freude denselben als ersten Schritt zur demokratischen Gleichberechtigung der Frauen Ungarns.

Derselbe gibt das Wahlrecht zirka 300 000 Frauen aller Klassen ohne Unterschied der Nationalitäten oder des Glaubensbekenntnisses und umfasst, indem er auf Bildungszensus basiert, eine fortwährend wachsende Zahl der Frauen.

Alle Bestimmungen der Gesetzesvorlage, die das Frauenwahlrecht behandeln, wurden von der Presse ohne Gesinnungs-

unterschied höflich und sympathisch besprochen, und wir hoffen, dass die Vorlage von beiden Häusern des Parlaments unverändert angenommen und vom König sanktioniert wird.

Im Motivenbericht der Vorlage betont der Wahlrechtsminister Dr. Wilhelm Vázsonyi mit tiefgehendem Verständnis die Notwendigkeit des Frauenstimmrechtes für die Interessen der Frauen und des Staates. Seine diesbezügliche Motivierung schliesst mit den Worten:

„Wir wissen selbst, dass ein diesem Plane entsprechendes System des Frauenwahlrechts bloss ein Bruchstück ist, doch haben wir bereits auf die Ursache dieses Mangels hingewiesen. Auf Grund der uns zur Verfügung stehenden Daten konnten wir kein vollkommenes Werk schaffen, doch haben wir beim ersten Schritt sorgfältig darauf geachtet, dass die weiblichen Wähler, die als erste bei unseren Wahlen erscheinen, durch ihren Ernst die Berechtigung und die günstige Wirkung des Frauenwahlrechts beweisen.“

Wenn unsere Initiative — wie dies bestimmt zu hoffen ist — diese Probe des Lebens besteht, dann wird die Gesetzgebung im Besitze entsprechender Daten weiter forschreiten können.

In keinem der Staaten des Auslandes, wo den Frauen das Wahlrecht für das Parlament erteilt wurde, haben die weiblichen Wähler besondere Parteien im Dienste weiblicher Interessen organisiert, sondern sie haben sich überall in den Rahmen der bestehenden politischen Parteien eingefügt und von ihrem politischen Einfluss im Interesse des allgemeinen Wohles Gebrauch gemacht. Und überall, wo das Wahlrecht der Frauen Gesetzeskraft erlangte, wurde es von der Entstehung wertvoller sozialer Gesetze begleitet.

Wir sind davon überzeugt, dass sich auch bei uns ein ähnliches Resultat des Frauenwahlrechtes zeigen wird, und dass die Vermehrung der Wählerzahl durch ernste und wertvolle Mitglieder des weiblichen Teiles der Gesellschaft eine günstige Wirkung auf das ganze öffentliche Leben unseres Vaterlandes ausüben wird.“

Dies beweist auch, dass die Auffassung durchgedrungen ist, dass der Wiederaufbau der Kultur nach dem Kriege und die Grundlagen eines dauernden Friedens bloss mit Hilfe der Frauen niedergelegt werden können. Die Bestrebungen der Frauen nach politischen Rechten in allen parlamentarischen Staaten gewinnt in diesem Lichte grenzenlose Wichtigkeit, denn nur durch den Einfluss der mütterlichen Gefühle der Frauen auf die Politik ist zu erhoffen, dass das Faustrecht den Gesetzen der Humanität weiche.

Zur Lage der Weissnäherinnen.

Durch die seit Februar 1916 bestehende Organisation der Arbeitgeberinnen ist in einer Anzahl von Versammlungen die äusserst gedrückte Lage der Weissnäherei zur Aussprache gekommen. Bei der fortschreitenden Teuerung decken die üblichen Fassonpreise die jetzigen Auslagen einer selbständigen Weissnäherin durchaus nicht, denn sie tragen ihr per Tag 4—5 Fr., also nur den Taglohn ihrer Arbeiterin ein. Diese wird bei guter Leistungsfähigkeit zwei nett garnierte Damenhemden im Tag anfertigen, für welche die Meisterin per Stück Fr. 2.25 bis 2.50 erhält. Wo bleibt nun die Deckung der Spesen für Miete, Licht, Heizung, Maschinenabnutzung, Fadenverbrauch etc.? Die Weissnäherei erfordert so viel Lehrzeit wie andere Frauenberufe. Ein gutschendes Herrenhemd braucht so viel Arbeit wie eine einfache Bluse, und doch bezahlt man den Macherlohn des Hemdes mit ca. Fr. 3.50, den der Bluse mit 6—7 Fr. Die Grundursache der schlechten Bezahlung der Weissnäherei ist wohl zum grossen Teil darin zu suchen, dass

ihre Produkte für gewöhnlich der Kritik weniger zugänglich sind als die der andern Frauenberufe; darum wird auch so ungeheuer viel ganz billige Konfektionswäsche von recht gut situierten Damen getragen: Man sieht es ja nicht!

Die Weisswarengeschäfte halten ihre Arbeitsateliers nur, um aus Stoff- und Materialverkauf den nötigen Gewinn zu erzielen, und die selbständige Weissnäherin ist, besonders während des Krieges, nicht mehr im Stande, auch nur auszukommen, geschweige denn für alte und kranke Tage etwas zu erübrigen.

Viel wird, besonders in Zürich, darüber geklagt, dass die Ausverkäufe von sehr gut situierten Frauen stark besucht werden, dass die Weissnäherin dadurch einen grossen Teil ihrer Arbeit verliert und oft sogar aufgefordert wird, zu Ausverkaufsschleuderpreisen Bestellungen auszuführen, wenn in den billigen Weihnachtsverkäufen nicht mehr genügend Stücke feilgeboten werden. Wir wünschen und hoffen nun, dass diese Aufklärung die einsichtigen Schweizerfrauen veranlassen werde, unsere Bestrebungen zur Hebung eines der wesentlichsten Frauenberufe mit der Tat zu unterstützen.

Der Verein der Arbeitgeberinnen ladet alle Weissnäherinnen zum Beitritt ein, um durch gemeinsames Vorgehen in besserer Berufsausbildung, Preiseinigung durch festgestellte Tarife, verbesserte Schnitte, Vermittlung guter Arbeitskräfte auf diesem Gebiete der Gruppe der Weissnäherinnen möglichste Hilfe angedeihen zu lassen.

Verein der Arbeitgeberinnen, Gruppe Weissnäherei.

Auskunft erteilen: Frl. E. Knupp, Falkenstrasse 15, Zürich 1; Frl. A. Hauenstein, Brandschenkestrasse 31, Zürich 1.

Zürcher Frauenbildungskurse.

Der Kurs des zweiten Quartales, in dem Dr. Nänni über „Entwicklungsstufen der Tierwelt in charakteristischen Vertretern“ spricht, verdient die Aufmerksamkeit unserer Frauenvelt ganz besonders. Denn indem Vortrag, Demonstrationen und Diskussion die Begriffe über das eigentliche A B C aller Entwicklung der belebten Natur klarlegen und anschaulich machen, erschliesst sich der mit Interesse und Liebe beobachtenden Frau ein Gebiet, auf welchem sie der Jugend Führerin und liebe Gefährtin sein kann. Eine allgemeine Kenntnis des Naturgeschehens, der einfachsten grundlegenden biologischen Gesetze ist daher für die Mutter von praktischem Nutzen, weil sie damit das natürliche und sehr lebhafte Interesse der Kinder für alles Lebendige wachhalten, bei traurlichem Zusammensein in Haus, Garten, Wald oder Feld die Herzen und Einfluss auf die Kinder gewinnen kann. Die sehr klare, leicht fassliche Art, in der Herr Dr. Nänni spricht, hat uns schon in der ersten Stunde davon überzeugt, dass hier nicht toter Wissenskram angesammelt, sondern fürs praktische Leben gearbeitet, der Entwicklungsgedanke in seinen Grundzügen richtig erfasst werden soll und kann. Alles, was bei Bau und Lebensäußerung bei Tier und Pflanze interessiert, Natursinn und Beobachtungsvermögen schult, das kann die Frau jeden Tag und jede Stunde in richtiger Beziehung zum eigenen Leben und zur Förderung eines schönen Vertrauensverhältnisses zur Jugend verwenden. Nach dem gedruckten Programm ist als letzter Termin der Einschreibung die Kursstunde am 30. Januar angesetzt. Der Kurs ist bereits gut besetzt, es werden aber noch einige Anmeldungen auch nach dem 30. Januar möglich gemacht. Ich bin überzeugt, dass manche Mutter und Kinderfreundin reiche Anregung für sich und ihre Umgebung gerade aus diesem Kreis der Lebensbetrachtung und Naturbeobachtung mit nach Hause nehmen könnte, wenn sie nur einmal den ersten, vielleicht ungewohnten Schritt über die Schwelle getan hat. Dazu kommt noch, dass

heute in dieser furchtbar niederdrückenden Zeit die Beschäftigung mit reiner Naturerkennnis nicht nur dem Geist, sondern auch dem Gemüt eine wohltuende Ablenkung und Aufmunterung bietet.

Josefine Mann.

Heldentum und Vaterlandsliebe.

Ob wohl je in einer Zeit die Worte Heldentum und Vaterlandsliebe so oft gebraucht worden sind wie in den letzten dreieinhalb Jahren? Und ob sie wohl je so gedankenlos gebraucht wurden? Ein Held ist jeder, der hinauszieht an die Grenze oder darüber hinaus zur wirklichen oder vermeintlichen oder allfälligen Verteidigung seines Landes, ob er es nun tue in ehrlicher Begeisterung und Opferfreudigkeit oder, dem bitteren Zwang gehorchein, mit Unmut, Widerstreben und vielleicht auch mit schlechtem Gewissen. Jede Armee ist eine Armee von Helden, und diesen Helden an den Fronten entsprechen dann die Heldengattinnen und Heldenmütter zu Hause, die ebenso heldenhaft ihre Gatten und Söhne an die Grenzen ziehen lassen und selbst heldenhaft hungern, frieren und sich zu Tode arbeiten, gleichviel ob sie es tun aus ehrlicher Liebe zu ihrem Lande, dem sie nur so vermeinen dienen zu können, oder ob sie es tun in Ohnmacht und verhaltem Groll, weil sie nichts Anderes zu tun vermögen oder wagen.

So haben wir Heldentum und Vaterlandsliebe — echtes Heldentum und „Muss-heldentum“, echte Vaterlandsliebe und Scheinvaterlandsliebe —, wohin wir nur blicken, und diese Überproduktion hätte gewiss schon lange auf den Marktpreis gedrückt, wenn nicht glücklicherweise jedes Volk nur sein eigenes Heldentum und seine eigene Vaterlandsliebe als echt anerkannte und damit gewissermassen ein nationales Monopol mit Einfuhrverbot geschaffen hätte.

Immerhin gibt es in allen Ländern einzelne Menschen — und es werden ihrer von Monat zu Monat mehr —, die ein wenig übersättigt sind von dem nationalen Kriegs- und Durchhalteheldentum. Und angesichts der Not, die diese verschiedenen nationalen Heldentümer über die verschiedenen Vaterländer und über die Menschheit gebracht haben, fangen indes viele an sich zu fragen, ob die Vaterlandsliebe sich nicht in andern Formen äussern müsste als in der Bereitschaft, dem eigenen Vaterlande zu Liebe andere Vaterländer mit Vernichtung zu bedrohen und dabei vielleicht das eigene Land der Vernichtung preiszugeben.

Und die Menschen, die zu dieser Erkenntnis gekommen sind, und die sich gedrängt fühlen, sie auszusprechen, werden dann ganz von selbst in ein neues Heldentum hineingedrängt, ein Heldentum, das noch nicht staatlich approbiert und nicht „gesellschaftsfähig“ ist, und das darum meistens eine starke Beimischung von Martyrium hat. Und weil eben dieses Heldentum noch nicht als solches anerkannt wird, so wird dem, der es ausübt, auch ausnahmslos die Vaterlandsliebe abgesprochen. Denn Heldentum und Vaterlandsliebe gehören ja zusammen. Wenn einer den Waffendienst fürs Vaterland nicht als Inbegriff des Heldentums anerkennt, so ist es nichts als selbstverständlich, dass man ihm auch die Vaterlandsliebe abspricht.

Und doch sind gerade die Menschen, die es wagen, an den bestehenden Ordnungen und Verhältnissen, auch an jenen ihres Landes, Kritik zu üben und neue Wahrheiten zu verkünden, auch diejenigen, die im letzten Grunde ihrem Lande am besten dienen.

Als Beispiel dafür möchte ich Nicolai anführen, der durch sein Buch: Die Biologie des Krieges*) eine moralische Heldentat begangen, ein Martyrium auf sich genommen und

*) G. F. Nicolai, Die Biologie des Krieges. Betrachtungen eines deutschen Naturforschers. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1917.